§ 51 Wiederholung

[1]Bei erstmaligem Nichtbestehen kann die Zwischenprüfung einmal wiederholt werden; hierzu wird vom Prüfungsamt gesondert geladen. [2]Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert. [3]Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.